

Rente

B f A - I N F O R M A T I O N

**Kinder-
erziehungs-
jahre**



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte



Die Freunde von unicef 
Als Partner dauerhaft helfen!

Herausgegeben von der

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon (0 30) 8 65-1, Telefax (0 30) 86 52 73 79
Internet: www.bfa-berlin.de
E-Mail: bfa@bfa-berlin.de

Fachliche Betreuung: Abteilung Grundsatz, BfA

Druck: Grütter Druck, Hannover

10. Auflage (7/01) Na

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfA;
sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.



Ein Wort voraus

Mit dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz ist seit 1986 zum ersten Mal in der Geschichte der Rentenversicherung eine Regelung verwirklicht worden, mit der die Tätigkeit in der Familie und bei der Kindererziehung der Berufstätigkeit gleichgestellt wird. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau getan, die wegen der Erziehung von Kindern ganz oder teilweise auf Erwerbstätigkeit verzichtet hat.

Die Auswirkungen der Erziehung eines Kindes auf das Versicherungsverhältnis und die späteren Leistungsansprüche sind durch das Rentenreformgesetz 1992 in vielfältiger Hinsicht verbessert worden. Durch das ebenfalls am 1. 1. 1992 in Kraft getretene Renten-Überleitungsgesetz wurde diese Regelung auf die Berechtigten in den neuen Bundesländern ausgedehnt.

Mit seinen Beschlüssen vom 12. 3. 1996 hat das Bundesverfassungsgericht die bis dahin geltenden Regelungen über die Bewertung von Kindererziehungszeiten, die mit Zeiten zusammentreffen, für die Pflicht- oder freiwillige Beiträge gezahlt wurden, für verfassungswidrig erklärt.

Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 30. 6. 1998 die bisherige Regelung über die Abgeltung von Kindererziehungszeiten durch eine neue, verfassungsgemäße Regelung zu ersetzen. Seit In-Kraft-Treten des Rentenreformgesetzes 1999 sind Kindererziehungszeiten nun zusätzlich zu ggf. schon vorhandenen Beitragszeiten zu bewerten. Außerdem wurde die bisherige Bewertung mit 75 % eines Durchschnittsentgelts stufenweise auf 100 % angehoben.

Durch das Altersvermögensergänzungsgesetz wird es weitere Verbesserungen bei der Berücksichtigung der Kindererziehung für Rentenfälle vom 1. 1. 2002 an geben. So werden künftig Zeiten der gleichzeitigen Erziehung von mindestens zwei Kindern unter bestimmten Voraussetzungen zu Beitragszeiten und während der Erziehung für eine Beschäftigung geleistete niedrige Pflichtbeiträge können bis zur Höhe eines Durchschnittsentgelts aufgewertet werden.

... und noch ein Hinweis

Mit dieser Broschüre wird Ihnen ein Wegweiser an die Hand gegeben, mit dem Antworten auf die wichtigsten Fragen zu Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung gegeben werden.

Auf eine detaillierte Schilderung besonderer Einzelfälle wurde verzichtet. Gehören Sie zu dem wegen Kindererziehung versicherten Personenkreis und finden Sie hier keine Antworten auf Ihre spezielle Problematik (z. B. Kindererziehung im Ausland, Regelungen für NS-Verfolgte u. v. m.), empfehlen wir Ihnen, sich fachkundig beraten zu lassen.

Für eine kostenlose Beratung stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der BfA und die im [Serviceteil auf S. 31 ff.](#) genannten Stellen zur Verfügung.

Wenn Sie an die BfA schreiben wollen, geben Sie bitte Ihre Versicherungsnummer und – soweit vorhanden – das Bearbeitungskennzeichen (BKZ) an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer haben, so teilen Sie uns bitte Ihr Geburtsdatum, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und ggf. das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

Ihre Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Inhalt

Allgemeines	7
Kindererziehungszeiten	8
1. Versicherter Personenkreis	8
2. Versicherungsdauer	8
3. Kindererziehung	9
3.1 Zuordnung der Kindererziehungszeit	10
3.2 Auswirkungen auf die freiwillige Versicherung	11
4. Ausnahmen von der Versicherungspflicht	12
4.1 Versicherungsfreie Personen	12
4.2 Von der Versicherungspflicht befreite Personen	13
4.3 Sonstige ausgeschlossene Personen	14
Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung	15
1. Berechtigter Personenkreis	15
2. Umfang der Berücksichtigungszeit	15
3. Zuordnung der Berücksichtigungszeit	16
Kindererziehung in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	17
Nachweis von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten	18
1. Mitteilung der Geburten durch die Meldebehörden	18
2. Ermittlungen der Rentenversicherungsträger	18
3. Vordrucke	18
4. Zuständiger Versicherungsträger	19

Leistungsrechtliche Auswirkungen der Kindererziehung	20
1. Überblick	20
2. Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen	20
2.1 Wartezeit	20
2.2 Mindestbelegung mit Pflichtbeiträgen	22
2.3 Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation	25
3. Auswirkungen auf die Höhe der Rente	26
3.1 Allgemeines	26
3.2 Rente aus Kindererziehungszeiten	27
4. Zeiten der Kindererziehung und Mindestbewertung von Pflichtbeiträgen	28
5. Zeiten der Kindererziehung im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung	29
6. Aufwertung der Kindererziehungsleistung	29
Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe	31

Allgemeines

Zeiten der Erziehung eines Kindes können bei Müttern und Vätern als rentenrechtliche Zeiten anerkannt werden, wenn sie nach dem 31. 12. 1920 oder – sofern sie am 18. 5. 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern hatten – nach dem 31. 12. 1926 geboren sind.

Hierbei werden die Zeiten der Erziehung während der ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt – für vor dem 1. 1. 1992 geborene Kinder während der ersten 12 Kalendermonate – als Kindererziehungszeiten anerkannt. Bei den Kindererziehungszeiten handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten; Beiträge sind von den Berechtigten hierfür nicht zu zahlen, denn sie werden vom Bund getragen.

Darüber hinaus werden Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes als Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt, soweit die Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten maßgebend sind, auch während dieser Zeiten vorgelegen haben. Berücksichtigungszeiten für sich allein können keinen Rentenanspruch begründen; sie können jedoch Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten bei der Rentenberechnung haben.



Kindererziehungszeiten

1. Versicherter Personenkreis

Wegen Kindererziehung versichert werden Mütter und Väter, die ihr Kind im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erziehen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufhalten.

Mütter und Väter in diesem Sinne sind neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Großeltern sind nur dann als Pflegeeltern anzusehen, wenn sie ihr Enkelkind wie ein eigenes Kind in ihren Haushalt aufgenommen und unabhängig von den Eltern erzogen haben (siehe auch [Abschn. 3](#)).

Tagesmütter sind grundsätzlich von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen.

2. Versicherungsdauer

Versicherungspflicht wegen Kindererziehung besteht für ein vom 1. 1. 1992 an geborenes Kind in den ersten 36 Kalendermonaten nach Ablauf des Geburtsmonats. Für ein vor dem 1. 1. 1992 geborenes Kind endet die Kindererziehungszeit bereits 12 Kalendermonate nach Ablauf des Geburtsmonats.

Voraussetzung für eine Anrechnung der gesamten Erziehungszeit ist, dass der berechnete Elternteil das Kind auch tatsächlich in diesem Zeitraum erzieht. Liegen die Bedingungen für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nicht während der gesamten 36 Monate vor (z. B. bei Auslandsaufenthalt, Eintritt in ein Beamtenverhältnis), so wird die Erziehung nur für den entsprechenden Teilzeitraum berücksichtigt.

Tritt ein Wechsel in der Erziehung ein, so erhält der zuerst Erziehende die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem der Wechsel vorgenommen wird. Beim danach Erziehenden wird die Erziehungszeit erst ab Beginn des Folgemonats angerechnet.

Bei Erziehung von mehreren Kindern innerhalb des 36-Monats-Zeitraums verlängert sich die Rentenversicherungspflicht für das zweite und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen mehrere Kinder gleichzeitig erzogen werden.

BEISPIELE



1. Geburt von Zwillingen am 17. 4. 2000
36-Monats-Zeitraum vom 1. 5. 2000 bis 30. 4. 2003.

Die Kindererziehungszeit verlängert sich wegen der gleichzeitigen Erziehung zweier Kinder um 36 Kalendermonate, so dass Versicherungspflicht wegen Kindererziehung vom 1. 5. 2000 bis 30. 4. 2006 (= 72 Kalendermonate) besteht.

2. Geburt des ersten Kindes am 17. 4. 1997
Geburt des zweiten Kindes am 4. 10. 1999
36-Monats-Zeitraum (1. Kind) vom 1. 5. 1997 bis 30. 4. 2000
36-Monats-Zeitraum (2. Kind) vom 1. 11. 1999 bis 31. 10. 2002.

In der Zeit vom 1. 11. 1999 bis 30. 4. 2000 (6 Monate) werden beide Kinder gleichzeitig erzogen. Diese 6 Monate werden an den Gesamterziehungszeitraum vom 1. 5. 1997 bis 31. 10. 2002 als Verlängerungszeit angehängt, so dass Versicherungspflicht wegen Kindererziehung vom 1. 5. 1997 bis 30. 4. 2003 (= 72 Kalendermonate) besteht.

3. Kindererziehung

Die Versicherungspflicht wird durch die Erziehung des Kindes ausgelöst. Damit ist die Sorge für die sittliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gemeint. Der Erziehende muss gewillt und in der Lage sein, das Kind tatsächlich zu erziehen. Leben Erziehende und Kind in einem gemeinsamen Haushalt, so kann regelmäßig von einer Erziehung ausgegangen werden.

Sollten Kind und Elternteil nicht in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben (z. B. bei Unterbringung des Kindes bei den Großeltern), wird das Kind durch den Elternteil nur dann erzogen, wenn dieser auch konkrete Maßnahmen zur Erziehung des Kindes ergreift. Hierzu reichen z. B. Geldüberweisungen an die Großeltern zur Sicherstellung des Unterhalts und ein gemeinsam verbrachter Jahresurlaub allein nicht aus.

Hat ein Elternteil keinen erzieherischen Einfluss auf das Kind, liegt keine Erziehung vor (z. B. bei Kindesentzug oder Heimunterbringung auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts).

Auf das elterliche Sorgerecht oder das Umgangsrecht allein kommt es im Rahmen der Versicherungspflicht wegen Kindererziehung nicht an; die elterliche Sorge stellt jedoch ein wesentliches Indiz für die Erziehung dar.

3.1 Zuordnung der Kindererziehungszeit

Die Kindererziehungszeit wird stets dem Elternteil zugeordnet, der sein Kind in seinem Haushalt allein erzieht.

Erziehen Mutter und Vater ihr Kind gemeinsam, kann die Erziehungszeit nur bei einem Elternteil angerechnet werden. Grundsätzlich ist das der Elternteil, der das Kind überwiegend erzieht.

Die überwiegende Erziehung wird vom Rentenversicherungsträger nach objektiven Gesichtspunkten ermittelt und danach beurteilt, wie die Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts zwischen den Eltern im maßgeblichen Zeitraum verteilt gewesen ist.

Hat ein Elternteil die Erwerbstätigkeit – als abhängig Beschäftigter oder als Selbständiger – allein ausgeübt, ist das ein wesentliches Indiz dafür, dass der andere Elternteil den überwiegenden Anteil an der Erziehungsarbeit geleistet hat.

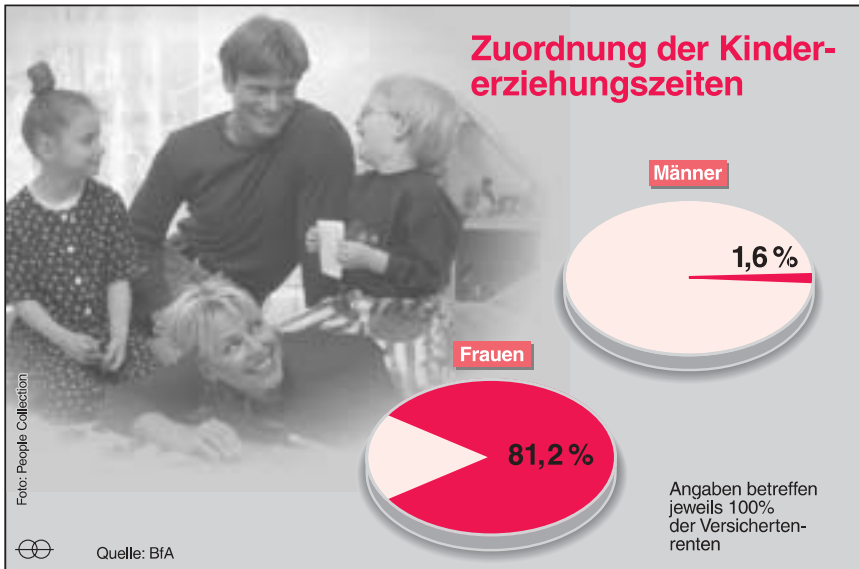
Haben beide Elternteile in etwa gleichem Umfang durch Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt bestritten, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie sich auch zu gleichen Teilen der Kindererziehung gewidmet haben. Das gilt auch, wenn beide Elternteile keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Lassen sich überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Kindererziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Erziehung können Mutter und Vater durch Abgabe einer Erklärung bestimmen, dass die Kindererziehungszeit beim Vater oder bei der Mutter anerkannt werden soll. Die Erklärung muss von den Eltern übereinstimmend abgegeben werden; eine Erklärung nur durch einen Elternteil reicht nicht aus. Die übereinstimmende Erklärung kann nur mit Wirkung für zukünftige Kalendermonate sowie rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate abgegeben werden.

Die Zuordnung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit beschränkt werden. Eine Zuordnung von Teilmonaten ist jedoch nicht möglich. Durch die Abgabe einer neuen übereinstimmenden Erklärung haben Mutter und Vater allerdings die Möglichkeit, die Kindererziehungszeit mehrfach untereinander aufzuteilen.

Die übereinstimmende Erklärung sollte gegenüber einem für beide Elternteile zuständigen Rentenversicherungsträger abgegeben werden. Es reicht aber auch aus, wenn sie bei einem anderen Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkasse, Kindergeldkasse des Arbeitsamtes) eingeht.

Für die Abgabe der übereinstimmenden Erklärung gibt es einen einheitlichen Vordruck der Rentenversicherungsträger, der bei allen im [Serviceteil auf S. 31 ff.](#) genannten Stellen erhältlich ist.



Eine einmal durch eine Erklärung erfolgte Zuordnung kann weder von einem Elternteil noch von beiden Eltern gemeinsam widerrufen werden.

HINWEIS



Eltern, die z. B. als Beamte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis Versorgungsanswartschaften besitzen, können Kindererziehungszeiten unter bestimmten Voraussetzungen als Zuschlag zu ihrer späteren Versorgung erhalten. Kann die Kindererziehung bei einem Elternteil in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei dem anderen Elternteil in der späteren Versorgung berücksichtigt werden, muss ggf. eine übereinstimmende Erklärung abgegeben werden.

Davor sollten sich die Eltern zunächst wegen der Auswirkungen in der späteren Versorgung mit ihrer Personaldienststelle in Verbindung setzen.

3.2 Auswirkungen auf die freiwillige Versicherung

Für Zeiten der Pflichtversicherung wegen Kindererziehung dürfen keine freiwilligen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden.

4. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Für Mütter und Väter, die während der Kindererziehungszeit zu den versicherungsfreien bzw. von der Versicherungspflicht befreiten Personen oder zu den unter [Abschn. 4.3](#) genannten Personen gehören, tritt Versicherungspflicht wegen Kindererziehung nicht ein.

HINWEIS



Bei Elternteilen, die

- vor dem 1. 1. 1921 geboren wurden oder
 - vor dem 1. 1. 1927 geboren wurden und am 18. 5. 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten,
- können Kindererziehungszeiten nicht angerechnet werden.

Für diese Mütter besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine „Leistung für Kindererziehung“.

Anspruchsberechtigt sind ausschließlich leibliche Mütter, d. h. Mütter, die ein Kind lebend geboren haben.

4.1 Versicherungsfreie Personen

Zu den von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossenen Personen gehören vor allem

- Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
- Dienstordnungsangestellte,
- Geistliche,
- satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften,
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters,
- Empfänger einer Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sowie
- 65-Jährige, die nie versichert waren oder nach dem 65. Lebensjahr eine Beitragserstattung erhalten haben.

Versicherungspflicht wegen Kindererziehung kann jedoch nachträglich eintreten, wenn eine Nachversicherung in der Rentenversicherung (z. B. für eine ohne Versorgungsanspruch ausgeschiedene Beamtin) durchgeführt wurde oder wird.

Nicht von der Anrechnung ausgeschlossen sind dagegen Personen, die allein deswegen versicherungsfrei sind, weil sie

- eine geringfügige Beschäftigung oder eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben oder
- während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, für das kein oder ein geringfügiges Entgelt gezahlt wird.

4.2 Von der Versicherungspflicht befreite Personen

Versicherungspflicht wegen Kindererziehung tritt grundsätzlich nicht bei Personen ein, die während der maßgeblichen Erziehungszeit auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind. Zu diesen Personen gehören vor allem

- Pflichtmitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung,
- Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen,
- nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe,
- selbständige Handwerker, die mindestens 216 Kalendermonate Pflichtbeiträge gezahlt haben,
- Selbständige mit einem Auftraggeber, selbständige Lehrer, in der Krankenpflege Tätige und selbständige Hebammen.

Lehrer und Erzieher, die ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind und in der Rentenversicherung nachversichert wurden, können jedoch nachträglich wegen der Kindererziehung versicherungspflichtig werden.

Der Anrechnung einer Kindererziehungszeit steht eine Befreiung von der Versicherungspflicht

- in Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,
- wegen einer Beschäftigung beim Ehegatten oder
- als Handwerker aufgrund ausreichender Lebensversicherungsverträge allerdings nicht entgegen.

4.3 Sonstige ausgeschlossene Personen

Mütter und Väter, die während der Erziehungszeit anstelle einer Vollrente eine Teilrente wegen Alters beziehen, sind ebenfalls von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen.

Auch Erziehende, die unmittelbar vor der Geburt des Kindes oder während der Erziehung eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben und in dieser Beschäftigung oder Tätigkeit nicht den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterliegen, sind nicht aufgrund der Kindererziehung versichert.

Asylberechtigte erwerben nach rechtskräftiger Entscheidung über den Asylantrag für den Zeitraum von Beginn des Asylverfahrens an Kindererziehungszeiten.

HINWEIS



Sollten Sie dazu weitere Fragen haben, stehen Ihnen fachkundige Mitarbeiter in unseren regionalen Auskunfts- und Beratungsstellen – auch in Ihrer Nähe – und am Service-Telefon ([siehe S. 31 ff.](#)) der BfA gern zur Verfügung.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

1. Berechtigter Personenkreis

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung werden bei einem Elternteil unter den gleichen Voraussetzungen angerechnet, die auch für Kindererziehungszeiten gelten.

2. Umfang der Berücksichtigungszeit

Die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr ist bei einem Elternteil eine Berücksichtigungszeit – unabhängig davon, ob das Kind vor 1992 oder danach geboren ist. Für Zeiten einer mehr als geringfügig ausgeübten selbständigen Tätigkeit gilt das jedoch nur, soweit diese Zeiten auch Pflichtbeitragszeiten sind.

Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung beginnt – anders als die Kindererziehungszeit – bereits mit dem Tag der Geburt. Sofern die Voraussetzungen für die Anrechnung der Berücksichtigungszeit nicht bereits am Tag der Geburt vorliegen oder vor Ablauf der Höchstdauer von zehn Jahren entfallen, beginnt und endet die Berücksichtigungszeit zum entsprechenden Zeitpunkt.

Werden mehrere Kinder innerhalb des Zehnjahreszeitraumes gleichzeitig erzogen, verlängert sich die Berücksichtigungszeit – anders als die Kindererziehungszeit – nicht um die Anzahl der Monate der gleichzeitigen Erziehung.

Die Berücksichtigungszeiten stehen dann zeitgleich nebeneinander und enden spätestens mit dem Ende des Zehnjahreszeitraums für das zuletzt geborene Kind.

BEISPIEL



Geburt des Kindes A	28. 4. 1999
Geburt des Kindes B	6. 9. 2000
Berücksichtigungszeiten für das Kind A	vom 28. 4. 1999 bis 27. 4. 2009
für das Kind B	vom 6. 9. 2000 bis 5. 9. 2010

Insgesamt ist eine Kinderberücksichtigungszeit vom 28. 4. 1999 bis 5. 9. 2010 anzurechnen.

Gemeinsam erziehende Eltern, die ein solches Ergebnis beim Zusammenreffen von Kinderberücksichtigungszeiten vermeiden wollen, können durch die Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung – z. B. bei gemeinsamer Erziehung von Zwillingen – jedem Elternteil die Berücksichtigungszeit für ein Kind zuordnen.

3. Zuordnung der Berücksichtigungszeit

Die Berücksichtigungszeit wird – wie die Kindererziehungszeit – ohne besondere Erklärung dem überwiegend erziehenden Elternteil oder durch eine übereinstimmende Erklärung dem Vater bzw. der Mutter zugeordnet.

Eine Berücksichtigungszeit, die mit der Kindererziehungszeit für dasselbe Kind zusammenfällt, ist rechtlich mit dieser verbunden und kann daher zwingend nur dem Elternteil zugeordnet werden, dem auch die Kindererziehungszeit für dieses Kind zugeordnet wird.

Die Berücksichtigungszeit für den Geburtsmonat wird stets bei dem Elternteil anerkannt, bei dem auch die Kindererziehungszeit für den Monat nach der Geburt des Kindes angerechnet wird.

Kindererziehung in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Ein Kindererziehung im Ausland löst grundsätzlich keine Versicherungspflicht aus. Unter bestimmten Bedingungen können aber auch Mütter und Väter, die ihr Kind während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erziehen oder erzo-gen haben, Kindererziehungszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung erwerben. Das ist in der Regel möglich, wenn im Rahmen eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eine im Voraus zeitlich befristete Auslandsbeschäftigung ausgeübt wird. Erfüllt nur der Ehegatte diese Voraussetzungen, können Kindererziehungszeiten/-berücksichtigungszeiten von dem sich gemeinsam mit ihm im Ausland aufhaltenden erziehenden Elternteil erworben werden.

Auch für die Erziehung in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR können unter Umständen Kindererziehungszeiten/-berücksichtigungszeiten anerkannt werden. Das gleiche gilt bei Vertriebenen und Aussiedlern für die Kindererziehung im jeweiligen – meist osteuropäischen – Herkunftsstaat sowie für Verfolgte des NS-Regimes und deren Ehegatten für eine Kindererziehung im Ausland bis zum 31. 12. 1949.

Mütter und Väter, die ihr Kind in Gebieten, die zum Deutschen Reich gehörten, erzo-gen haben, können unter gewissen Voraussetzungen auch Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten erhalten.

HINWEIS



Über die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung während eines Auslandsaufenthalts erteilen auch unsere Mitarbeiter in den Auskunfts- und Beratungsstellen sowie am Service-Telefon der BfA (siehe auch [Serviceteil S. 31 ff.](#)) gern kostenlos Auskunft.

Weitere Informationen enthält ein Merkblatt „Kindererziehungszeiten im Ausland“, das bei der BfA, Vordruckversandstelle, 10704 Berlin oder bei den im Serviceteil genannten Stellen erhältlich ist.

Nachweis von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten

1. Mitteilung der Geburten durch die Meldebehörden

Die Rentenversicherungsträger werden von den Meldebehörden über alle Geburten im Bundesgebiet unterrichtet. Damit können sie die Geburt im Versicherungskonto speichern und die Mutter in einem Informationsschreiben u. a. über das Recht gemeinsam erziehender Eltern aufklären, sich für eine Zuordnung der Kindererziehungs-/Kinderberücksichtigungszeiten zur Mutter oder zum Vater zu entscheiden. Sollen die Erziehungszeiten bei der Mutter selbst angerechnet werden, braucht sie nichts weiter zu veranlassen.

2. Ermittlungen der Rentenversicherungsträger

Geburten in den alten Bundesländern vor 1986 sowie in den neuen Bundesländern vor 1992 sind den Rentenversicherungsträgern von den zuständigen Stellen nicht mitgeteilt worden.

Die Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten werden grundsätzlich erst im Verfahren der Kontenklärung festgestellt. Die Berechtigten können daher abwarten, bis sie vom Rentenversicherungsträger angeschrieben werden; ihnen entstehen dadurch keine Nachteile.

HINWEIS



Sollten die Kindererziehungszeiten und/oder Kinderberücksichtigungszeiten jedoch ganz oder teilweise dem Vater zugeordnet werden, so sind allerdings die Erläuterungen auf [Seite 31 ff.](#) zur Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung zu beachten.

3. Vordrucke

Von den Rentenversicherungsträgern werden Vordrucke zur Feststellung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererzie-

hung zur Verfügung gestellt. Soweit den Berechtigten die Vordrucke nicht ohnehin vom Rentenversicherungsträger übersandt werden, empfehlen wir, sich an die nächste Auskunft- und Beratungsstelle oder an eine der im [Serviceteil S. 31 ff.](#) genannten Stellen zu wenden.

4. Zuständiger Versicherungsträger

Für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten ist der Versicherungsträger zuständig, zu dem der letzte wirksame Beitrag vor der Antragstellung gezahlt worden ist. Das ist entweder die örtlich zuständige LVA, die BfA, die Bundesknappschaft, die Seekasse oder die Bahnversicherungsanstalt.

Hat der Berechtigte bisher noch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, kann er zwischen der Rentenversicherung der Angestellten (BfA) und der Rentenversicherung der Arbeiter (LVA) wählen.

Leistungsrechtliche Auswirkungen der Kindererziehung

1. Überblick

Zeiten, die als Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung anzurechnen sind, stehen grundsätzlich den Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gleich. Mit Kindererziehungszeiten können die Anspruchsvoraussetzungen für Renten erfüllt werden, außerdem wirken sie sich wie andere Beitragszeiten auf die Höhe der Rente aus.

Auch Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung verhelfen zur Erfüllung der Voraussetzungen für einen Rentenanspruch. Anders als Kindererziehungszeiten erhöhen sie die Rente aber nur mittelbar, und zwar im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie Zeiten. Nach dem 31. 12. 1991 wegen der Erziehung von mehreren Kindern parallel zurückgelegte Berücksichtigungszeiten, in denen keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde, gelten als Beitragszeiten. Sie erhöhen damit direkt die Rente – wie jeder andere Beitrag auch.

2. Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf eine Rente oder auf Leistungen zur Rehabilitation besteht nur dann, wenn die Voraussetzungen für die in Betracht kommende Leistung erfüllt werden. Zu den Anspruchsvoraussetzungen zählen u. a. die Erfüllung der Wartezeit sowie das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Beitragszeiten in einem Rahmenzeitraum.

2.1 Wartezeit

Wartezeit ist die Zeit, die ein Versicherter mindestens der Rentenversicherung angehört haben muss, um eine Rente beanspruchen zu können. Für die Erfüllung der Wartezeit wird jeder mit einer rentenrechtlichen Zeit belegte Monat nur einmal berücksichtigt.

Je nach Rentenart gibt es unterschiedliche Wartezeiten:

Die Wartezeit beträgt

- 5 Jahre (60 Monate) für die
 - Regelaltersrente (das ist die Altersrente, die ein Versicherter beanspruchen kann, wenn er sein 65. Lebensjahr vollendet hat),
 - Rente wegen Erwerbsminderung,
 - Witwen-, Witwer- und Waisenrente sowie
 - Erziehungsrente;
- 15 Jahre (180 Monate) für die
 - Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und die
 - Altersrente für Frauen,die nach Vollendung des 60. Lebensjahres beansprucht werden können;
- 35 Jahre (420 Monate) für die
 - Altersrente für langjährige Versicherte, die nach Vollendung des 63. Lebensjahres beansprucht werden kann, sowie die
 - Altersrente an Schwerbehinderte, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres beansprucht werden kann.

Wartezeiten von 5 und 15 Jahren

Auf diese beiden Wartezeiten werden auch Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung angerechnet. Hat der Erziehende außer Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung keine anderen Beitragszeiten in der Rentenversicherung, kann die Wartezeit auch allein mit Kindererziehungszeiten erfüllt werden.

BEISPIELE



1. Erziehung eines Kindes, geboren 1986

Pflichtbeiträge	48 Monate
Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung	<u>12 Monate</u>
zusammen	60 Monate

Die Wartezeit von fünf Jahren ist erfüllt.

2. Erziehung von drei Kindern, geboren 1988, 1990, 1992
Pflichtbeitragszeiten

1. Kind	12 Monate
2. Kind	12 Monate
3. Kind	<u>36 Monate</u>
zusammen	60 Monate

Die Wartezeit von fünf Jahren ist erfüllt.

Entsprechendes gilt auch dann, wenn es um die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren geht.

Wartezeit von 35 Jahren

Auf diese Wartezeit werden alle rentenrechtlichen Zeiten, so auch Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, angerechnet.

BEISPIEL



Pflichtbeiträge vom 1. 1. 1950 bis 31. 12. 1955	72 Monate
Anrechnungszeit vom 1. 1. 1956 bis 31. 12. 1956	12 Monate
freiwillige Beiträge vom 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1959	36 Monate
Geburt eines Kindes 13. 6. 1959; somit Kindererziehungszeit vom 1. 7. 1959 bis 30. 6. 1960	6 Monate
Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung vom 13. 6. 1959 bis 12. 6. 1969	108 Monate
Pflichtbeiträge vom 1. 1. 1970 bis 30. 6. 1985	<u>186 Monate</u>
zusammen	420 Monate

Die Wartezeit von 35 Jahren ist erfüllt.

Berücksichtigungszeiten können nur angerechnet werden, wenn während dieser Zeit keine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde, die mehr als geringfügig war.

2.2 Mindestbelegung mit Pflichtbeiträgen

Für den Anspruch auf einige Altersrenten wird zusätzlich zur Erfüllung der Wartezeit gefordert, dass in einem bestimmten Zeitraum eine gewisse Anzahl von Pflichtbeiträgen vorhanden sein muss. Da Kindererziehungszeiten Pflichtbeitragszeiten in diesem Sinne sind, kann diese Voraussetzung auch (allein) mit diesen Beitragszeiten erfüllt werden.

Um folgende Regelungen geht es:

- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit: In den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente müssen acht Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sein.
- Altersrente für Frauen: Nach Vollendung des 40. Lebensjahres müssen mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein.

BEISPIEL

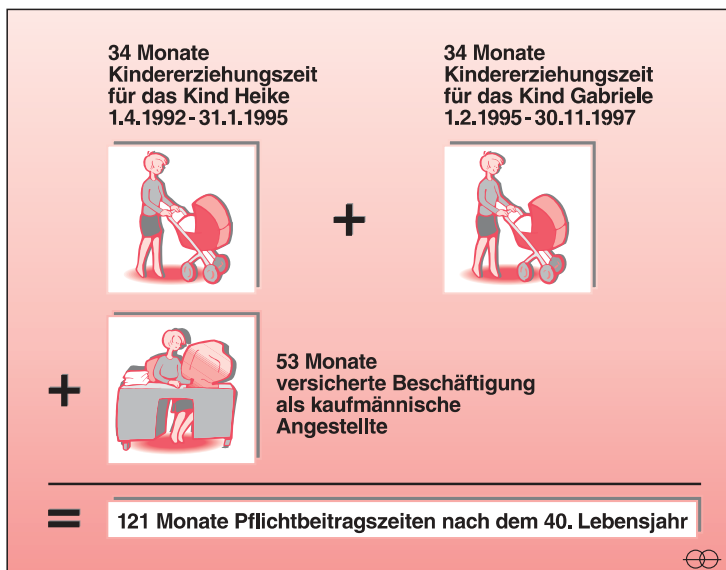


Altersrente für Frauen:

Die Versicherte hat bis zu ihrem 36. Lebensjahr für 100 Monate Pflichtbeiträge gezahlt. In ihrem 41. Lebensjahr, und zwar am 1. 4. 1992, adoptiert sie die am 1. 1. 1992 geborenen Zwillinge Heike und Gabriele. Wegen Kindererziehung ist sie vom 1. 4. 1992 bis 31. 1. 1995 sowie vom 1. 2. 1995 bis zum 30. 11. 1997 versichert.

Sie hat nach Vollendung des 40. Lebensjahres 68 Monate Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung.

Wenn sie nach dem 30. 11. 1997 noch für mindestens 53 Monate eine versicherte Beschäftigung ausübt, hätte sie in dem für die Altersrente an Frauen maßgeblichen Rahmenzeitraum mehr als zehn Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt und könnte diese Altersrente in Anspruch nehmen.



Bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gehört es zu den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen müssen. Auch hier werden Kindererziehungszeiten angerechnet.

BEISPIEL



Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung:

Die Mutter des am 15. 3. 1993 geborenen Kindes ist seit dem 3. 2. 1997 teilweise erwerbsgemindert. Bis zum 31. 12. 1990 hat sie 39 Beiträge gezahlt.

Zeitraum von fünf Jahren

3. 2. 1996 bis 2. 2. 2001

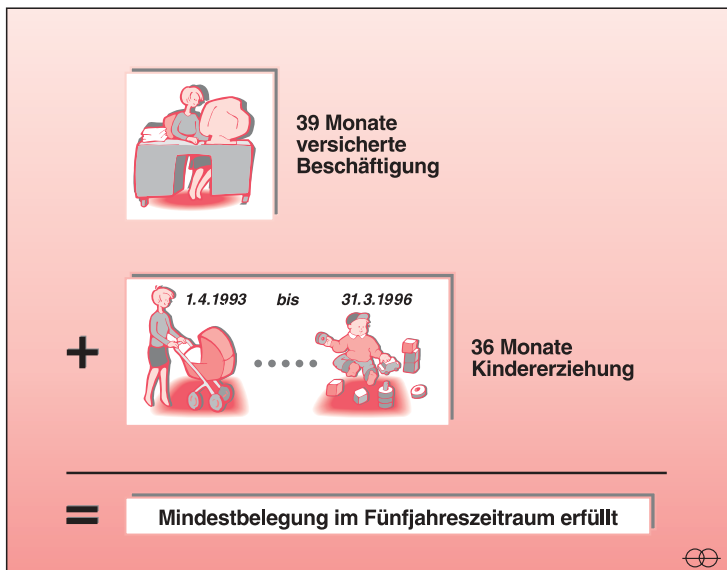
Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung

oder Tätigkeit im Fünfjahreszeitraum

36 Monate

(wegen Kindererziehung vom 1. 4. 1997 bis 31. 3. 2000).

Sowohl die Wartezeit von fünf Jahren als auch die besondere Anspruchsvoraussetzung ist erfüllt. Es besteht ein Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.



Der Fünfjahreszeitraum verlängert sich um Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung. Dadurch wahren z. B. Frauen, die nach der Geburt eines Kindes ihre Beschäftigung aufgeben und Kinderberücksichtigungszeiten erhalten, mindestens bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes ihren Versicherungsschutz.

Zu einer Verlängerung des Rahmenzeitraums durch Berücksichtigungszeiten kommt es aber nur, wenn während der Berücksichtigungszeiten

- keine mehr als geringfügige selbständige Tätigkeit ausgeführt wurde und
- keine Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt wurden.

Ausnahmen bei Renten wegen Erwerbsminderung

In bestimmten Fällen ist es nicht erforderlich, dass in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind.

Die Mindestpflichtbeitragszeit muss nicht im Rahmenzeitraum zurückgelegt sein, wenn der Versicherte vor dem 1. 1. 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat und wenn jeder Kalendermonat vom 1. 1. 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung mit einer Anwartschaftserhaltungszeit belegt ist.

Zu den Anwartschaftserhaltungszeiten rechnen auch die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, soweit während dieser Zeiten keine selbständige Tätigkeit ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war.

BEISPIEL



Eintritt der vollen Erwerbsminderung 15. 5. 2001

freiwillige Beiträge

1. 1. 1979 bis 31. 12. 1983 60 Monate

1. 1. 1984 bis 31. 12. 1985 24 Monate

1. 1. 1989 bis 30. 4. 2001 148 Monate

Geburt am 1. 12. 1985:

Kindererziehungszeit

1. 1. 1986 bis 31. 12. 1986 12 Monate

Berücksichtigungszeit

1. 12. 1985 bis 30. 11. 1995

Die Lücke im Versicherungsverlauf (1. 1. 1987 bis 31. 12. 1988) wird durch die Kinderberücksichtigungszeit ausgefüllt, sodass die Zeit vom 1. 1. 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung lückenlos mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

2.3 Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation

Medizinische, berufsfördernde oder ergänzende Leistungen zur Rehabilitation werden erbracht, wenn u. a. auch die versicherungsrechtlichen Voraus-

setzungen dafür erfüllt werden. Für die hierzu erforderliche Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren werden auch die Pflichtbeiträge aus einer Kindererziehungszeit mitgezählt. Das gilt jedoch nicht für die Kinderberücksichtigungszeit.

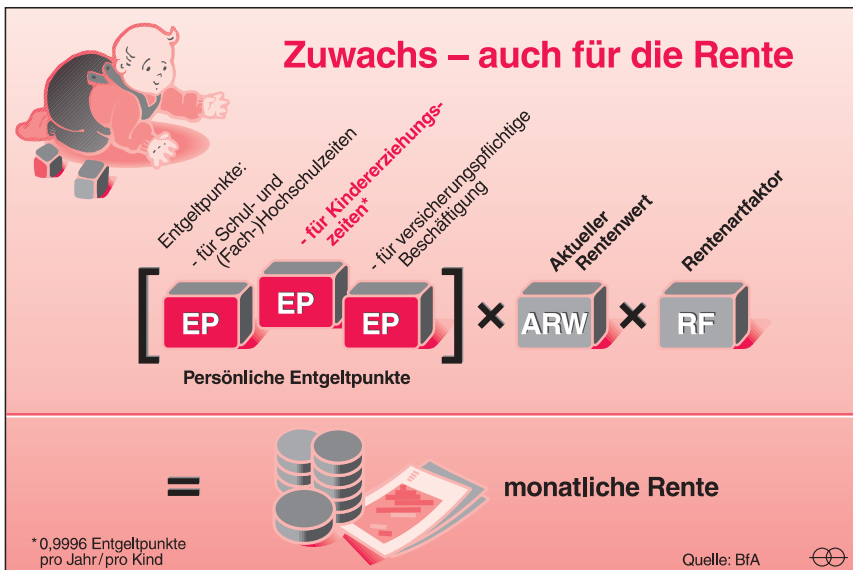
Für die Gewährung einer medizinischen Leistung zur Rehabilitation reicht es auch aus, wenn in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung wenigstens sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen vorliegen bzw. innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Ausbildung eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zur Antragstellung ausgeübt wurde. Zu den dazu benötigten Pflichtbeitragszeiten werden auch Kindererziehungszeiten gezählt, Berücksichtigungszeiten hingegen nicht.

3. Auswirkungen auf die Höhe der Rente

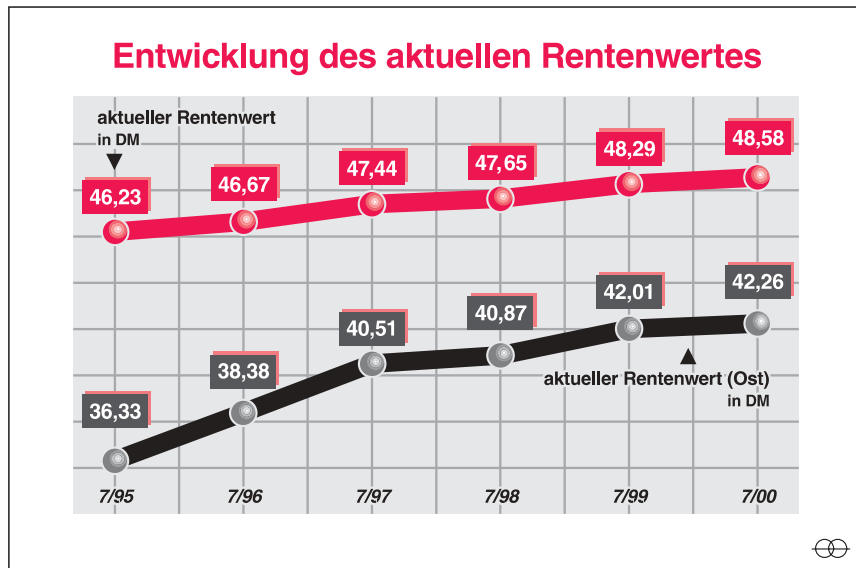
3.1 Allgemeines

Kindererziehungszeiten wirken sich wie alle anderen Beitragszeiten direkt auf die Höhe der Rente aus, indem sie persönliche Entgeltpunkte erhalten. Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung beeinflussen darüber hinaus im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung positiv den Wert der persönlichen Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten.

Die folgende Grafik verdeutlicht, wie die Zeiten der Kindererziehung die Höhe der Rente beeinflussen:



Kindererziehungszeiten in den neuen Bundesländern erhalten ebenso viele Entgeltpunkte wie Kindererziehungszeiten in den alten Bundesländern. Bis zur Angleichung des Lohn- und Gehaltsniveaus des Beitrittsgebiets an das der alten Bundesländer sind jedoch die Entgeltpunkte für Beitragszeiten wegen Kindererziehung im Beitrittsgebiet, die als Entgeltpunkte (Ost) zu bezeichnen sind, mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen.



Erziehende, die am 18. 5. 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern bzw. in Berlin (West) hatten, erhalten auch für Zeiten der Kindererziehung im Beitrittsgebiet Entgeltpunkte, als hätten sie ihre Kinder in den alten Bundesländern erzogen.

Soweit in den folgenden Ausführungen eine Rente errechnet wird, soll es sich dabei um eine Regelaltersrente (Rentenartfaktor = 1,0) handeln. Seit dem 1. 7. 2001 gelten folgende aktuellen Rentenwerte:

- aktueller Rentenwert: 49,51 DM
- aktueller Rentenwert (Ost): 43,15 DM

3.2 Rente aus Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten und Beitragszeiten treffen nicht in einem Kalendermonat zusammen

Für jeden Kalendermonat Kindererziehungszeit werden 0,0833 Entgeltpunkte gutgeschrieben; das sind für jedes Jahr Kindererziehungszeit 0,9996 Ent-

geltpunkte. Damit wird der Kinder erziehende Versicherte so behandelt, als habe er ein Durchschnittsentgelt versichert.

Die Altersrente beträgt somit unter Berücksichtigung des seit 1. 7. 2001 geltenden aktuellen Rentenwerts/aktuellen Rentenwerts (Ost)

- bei Kindererziehungszeiten, die Entgeltpunkte erhalten:

0,9996 Entgeltpunkte x 49,51 DM aktueller Rentenwert = 49,49 DM (Monatsbetrag der Rente für jedes Jahr Kindererziehungszeit); ab 1. 1. 2002 sind das 25,30 EUR;

- bei Kindererziehungszeiten, die Entgeltpunkte (Ost) erhalten:

0,9996 Entgeltpunkte (Ost) x 43,15 DM aktueller Rentenwert (Ost) = 43,13 DM (Monatsbetrag der Rente für jedes Jahr Kindererziehungszeit); ab 1. 1. 2002 sind das 22,05 EUR.

Kindererziehungszeiten und Beitragszeiten in einem Kalendermonat

Treffen Kindererziehungszeiten in einem Kalendermonat mit sonstigen Beitragszeiten zusammen, werden die für die sonstigen Beitragszeiten ermittelten Entgeltpunkte für jeden Kalendermonat um 0,0833 Entgeltpunkte für die Kindererziehungszeit erhöht.

Trotz additiver Bewertung der Kindererziehungszeit dürfen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeit und sonstige Beitragszeit insgesamt aber nur in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie sich bei Versicherung eines Entgeltes in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Das ist die Obergrenze dessen, was an Verdienst in einem Kalenderjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert werden kann.

4. Zeiten der Kindererziehung und Mindestbewertung von Pflichtbeiträgen

Sollten Sie 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt und im Laufe Ihres Versicherungslebens nur geringe Entgelte bezogen haben, gibt es eine besondere Regelung zur Erhöhung der Rente. Unter bestimmten Bedingungen wird eine so genannte Mindestbewertung durchgeführt, indem die Entgeltpunkte für Pflichtbeitragszeiten vor dem 31. 12. 1991 erhöht werden.

Da bei der Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren auch Kindererziehungszeiten/Kinderberücksichtigungszeiten hinzugerechnet werden, kann also auch

mit Hilfe der Zeiten der Kindererziehung eine solche Mindestbewertung erreicht werden.

5. Zeiten der Kindererziehung im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung

Bei der Gesamtleistungsbewertung geht es um die Ermittlung des Entgelt-punktwertes, mit dem die beitragsfreien rentenrechtlichen Zeiten bewertet werden.

Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung beeinflusst – anders als die Kindererziehungszeit, die als Beitragszeit gilt – die Höhe der Rente nicht direkt.

Die Höhe der Rente wird aber dadurch beeinflusst, dass die Berücksichti-gungszeit wegen Kindererziehung zu einer höheren Bewertung der beitrags-freien Zeiten führen kann. Denn zur Bestimmung des maßgebenden Gesamt-leistungswertes erhalten die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung für jeden Kalendermonat den Wert zugeordnet, den sie als Kindererziehungs-zeit hätten.

Das sind 0,0833 Entgeltpunkte, die zusätzlich (additiv) zu den Entgeltpunkten zu berücksichtigen sind, die sich für bereits vorhandene Beiträge ergeben.

Eine Berücksichtigungszeit, während der eine selbständige Tätigkeit ausge-übt wurde, die mehr als geringfügig war, erhält für die Gesamtleistungsbe-wertung keine Entgeltpunkte, es sei denn, für diese Zeit sind Pflichtbeiträge gezahlt worden.

HINWEIS



! Wegen der Kompliziertheit der weiteren Berechnungsschritte zur Ermittlung der Rentenhöhe ist eine Darstellung in dieser Bro-schüre nicht zweckmäßig. Sollten Sie sich für die Einzelheiten der Rentenberechnung näher interessieren, empfehlen wir Ihnen, sich in einer unserer Auskunfts- und Beratungsstellen (siehe [Ser-viceiteil S. 31 ff.](#)) zu informieren.

6. Aufwertung der Kindererziehungsleistung

Für nach dem 31. 12. 1991 liegende Berücksichtigungszeiten wegen Kinder-erziehung können bei Rentenfällen vom 1. 1. 2002 an zusätzliche Entgelt-punkte gutgeschrieben werden. Das gilt, wenn wegen der Erziehung nur noch

eingeschränkt oder bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder gar nicht mehr gearbeitet wurde. Voraussetzung für die Gutschrift von Entgeltpunkten ist, dass 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind.

Haben Sie während der Berücksichtigungszeit gearbeitet, werden Ihre Pflichtbeiträge um die Hälfte der hierfür ermittelten Entgeltpunkte angehoben. Allerdings dürfen je Kalendermonat nur 0,0278 zusätzlicher Entgeltpunkte gutgeschrieben werden, die derzeit einem zusätzlichen Verdienst von rd. 1520,00 DM monatlich und damit einer zusätzlichen Rentenanwartschaft von rd. 1,30 DM monatlich entsprechen. Keine zusätzlichen Entgeltpunkte gibt es, wenn für Ihre Beschäftigung bereits 0,0833 Entgeltpunkte ermittelt werden, Sie also einen Durchschnittsverdienst (das sind derzeit monatlich 4557,00 DM) versichert haben. Dasselbe gilt, solange Sie in den ersten drei Jahren der Erziehung Ihres Kindes eine Kindererziehungszeit zurücklegen, die bereits je Kalendermonat mit 0,0833 Entgeltpunkten bewertet wird.

Wurden gleichzeitig mindestens zwei Kinder erzogen und konnten Sie deshalb keiner Beschäftigung nachgehen, wird aus der „doppelten“ Berücksichtigungszeit eine Beitragszeit. Hierfür bekommen Sie je Kalendermonat 0,0278 Entgeltpunkte gutgeschrieben, die einem Verdienst von rd. 1500,00 DM und damit einer Rentenanwartschaft von rd. 1,30 DM monatlich entsprechen.

Die Neuregelungen gelten nicht nur für die Erziehung von Kindern, sie gelten auch für die nicht erwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes; hier wird sogar die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfasst, während die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung mit dem 10. Lebensjahr des Kindes endet.